

ten „der Erfolg“ an, deutlicher auszudrücken sein: „und dieser Erfolg, unter den vorhandenen besonderen Umständen, von dem Thäter mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte.“ Ueberdies schlägt man bei diesem Punkte, unter Zustimmung der Königl. Commissarien, vor, statt „Bewohner“ zu setzen: „ein Mensch, der sich in dem in Brand gerathenen Gebäude aufgehalten hat.“

Referent: Es ist ein doppeltes Amendement von mir selbst später eingegangen, wovon das eine aus denselben Motiven, welche ich bereits bemerkt, hervorgegangen ist. Es ist der Vorschlag, den Satz auf folgende Weise zu beschränken: „wenn durch entstandene — gekommen ist, und dieser.“ Der 2. Antrag, welcher in der Deput. keinen Widerspruch gefunden hat, geht dahin, im 2. Satz das Wort: „Thäter“ mit dem Worte „Verbrecher“ zu vertauschen, da unter Verbrecher auch der mittelbare Theilnehmer verstanden werden muß, während unter Thäter vielleicht bloß der unmittelbare Verbrecher verstanden werden konnte.

Der Präsident richtet die Unterstützungsfrage auf beide Amendements. Sie finden hinreichende Unterstützung.

Königl. Commissair D. Groß: Ich habe hierbei zu bemerken, daß nach der Fassung, welche von der Deputation der II. Kammer S. III. vorgeschlagen worden ist, gesagt werden soll: „wenn durch das entstandene Feuer ic.“ Es sind beide Deputationen darin einig, daß die Fassung nicht auf die Bewohner der Gebäude beschränkt werden soll, und ich kann nicht umhin, der Kammer die Annahme der Fassung der Deputation der II. Kammer zu empfehlen. Der Zweifel, daß man darunter Personen verstehen könne, die zufällig hinzugekommen, wie die bei dem Löschen Verunglückten, ist durch den Zusatz, daß der Erfolg vorausgesehen werden konnte, beseitigt; dagegen möchte der Ausdruck, „der sich in dem Gebäude aufgehalten hat“ eine Ungewißheit erregen, ob darunter auch solche Personen zu verstehen, die nur zeitweilig in dem in Brand gerathenen Gebäude sich befunden haben, z. B. Jemand, der in einer Schenkwirtschaft sich befindet, die angesteckt wird, wobei er das Leben verliert.

Referent Prinz Johann: Die Deputation ist damit einverstanden, sie hat sich überzeugt, daß jener Zusatz überflüssig ist.

Bürgermeister Bernh. d. i.: Bei der vorhin geschehenen Erregung wegen der Schiffe kann ich mich noch nicht beruhigen. Bei einem Brande in einem Schiffe kann eben so wohl, wie bei andern Gebäuden, eine Beschädigung von Personen an Leib und Leben vorkommen, und eben so wohl kann der Brand durch die angezündeten Schiffe weiter verbreitet, und auch für menschliche Wohnungen eine Gefahr hervorgebracht werden. Der Artikel 165. scheint mir auf den Fall, wie er hier für Artikel 161. vorliegt, nicht zu passen, denn im Artikel 165. ist nur die Rede von Brandschäden, die ohne Gefahr für Menschen und Wohnungen sich ereignen. Hier aber im Artikel 161. ist der Fall vorausgesetzt, daß die doppelte Gefahr vorhanden sei, und da bei Schiffen diese eben so wohl stattfinden kann, so hätte ich geglaubt, daß auch die Schiffe im Artikel 161. mit gefaßt werden müßten, und das würde geschehen

können, wenn unter 1. nach „Gebäude“ noch ein Wort, vielleicht „Behältnisse“ oder Etwas dergleichen hinzugefügt würde.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, man könnte hier höchstens einen Zusatz nach Nr. 5. des Artikels beantragen.

Präsident: Ich glaube, es stünde so, daß der erste nicht mit der Nr. bezeichnete Satz nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen werde; der Gegenstand Schiffe betreffend müßte dann an einem andern Orte bemerkt werden, wenn es noch dazu kommen sollte. Was aber unsern vorliegenden Punkt betrifft, so glaube ich, die erste Frage darauf stellen zu müssen, was der Hr. Königl. Commissair in Vorschlag gebracht hat, daß die Paragraphe so beginnen sollte, wie sie die zweite Kammer in ihrem Deputations-Gutachten S. III. in den Worten gesagt hat: „Wenn durch entstandene Feuer u. s. w.“ (s. oben.)

Referent Prinz Johann: Unter Vorbehalt meines Antrags.

Präsident: Ich stelle nun die Frage an die Kammer: Ob sie den Vorschlag des Königl. Commissairs in Bezug auf die Veränderung des 1. Punktes unter Artikel 161. annehme? Wird einstimmig genehmigt.

v. Carlwiz: Nach dem von Sr. Königl. Hoheit gemachten Antrage (s. oben) sollen, dünkt mich, die Worte: „oder lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist“ aus dem ersten Satze herauskommen, d. h. es soll ein Brandstifter, dessen That eine lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelung zur Folge hatte, nicht mit Todesstrafe, sondern nur mit Zuchthausstrafe belegt werden. Nun gestehe ich, daß ich mich deshalb nicht vereinigen kann, weil ich glaube, daß, was bei Raub bestimmt worden ist, ohne Inconsequenz auch bei Brandstiftung festgesetzt werden muß. Es sind dies nämlich 2 Verbrechen, die ich gleichgestellt sehen möchte, und so kann ich, wenn dem Amendement diese Absicht unterliegt, ihm nicht beitreten.

Königl. Commissair D. Groß: Auch ich würde mich nicht dafür erklären können, aus den vom Hrn. v. Carlwiz angeführten Gründen. Gewiß ist Brandstiftung ein eben so großes Verbrechen als Raub, und noch größer wegen der Folgen, die sie auf eine große Anzahl Personen, ja auf ganze Ortschaften haben kann. Es würde also aus denselben Gründen zu wünschen sein, daß hier nicht eine Beschränkung eintrete, die bei dem Verbrechen des Raubes nicht angenommen worden ist.

Referent Prinz Johann: In meinem Amendement bleibe ich consequent in meinen Ansichten.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann mich für den Vorschlag ebenfalls nicht erklären, weil mir eine lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelung in Beziehung sowohl auf den Willen des Verbrechers, als auf den Erfolg, mit Tödtung gleich zu stehen scheint. Denn müßte der Verbrecher lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelung voraussehen, so lag es ihm auch nicht fern, zu fürchten, daß eine Tödtung stattfinden könne, und ich glaube in Beziehung auf